

Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmittel an den Schulen der Stadt Grevesmühlen Vom 12. Mai 1998

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998, sowie des § 54 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 110 des Schulgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 (GVOBl. M-V S. 205), und der Verordnung über die Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung von Unterrichts- und Lernmitteln (Grenzbetragsverordnung) vom 11. Juli 1996, (GVOBl. M-V S. 574), deren 1. Änderung vom 20. November 1996 (GVOBl. M-V 1997 S. 366) und deren 2. Änderung vom 3. Juli 1997 (GVOBl. M-V S. 399), wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 11. Mai 1998 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Grevesmühlen ist Schulträger der Grund-, Haupt- und Realschulen im Stadtgebiet.

Die Festlegung des Grenzbetrages, bis zu dem die Erziehungsberechtigten bei der Beschaffung der in § 54 Abs. 2 Satz 3 SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien je Schulkind herangezogen werden können, erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Grenzbetragsverordnung. Dieser Kostenbeitrag betrifft nicht die vom Schulträger zu leistende Beschaffung von Grundlernermitteln gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 SchulG M-V (Lernmittelfreiheit).

§ 2 Zahlungspflichtiger

Zahlungspflichtig für die Beschaffung der im § 54 Abs. 2 Satz 3 des SchulG M-V genannten Gegenstände und Materialien sind die Erziehungsberechtigten.

§ 3 Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Grevesmühlen wird durch die Schulkonferenz für jede Schule vorgeschlagen und durch Beschlußfassung der Stadtvertretung für ein Schuljahr festgelegt.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages für ein Schuljahr beträgt wie folgt:

Grundschulen:

„ An der Mühlenstraße“	60,- DM/Schüler
„ An der Bürgerwiese“	60,- DM/Schüler
„ Am Ploggensee“	60,- DM/Schüler

verbundene Haupt- und Realschulen:

„ Fritz Reuter“	50,- DM/Schüler
„ Am Ploggensee“	50,- DM/Schüler

verbundene Haupt- und Realschule mit Grundschule:

„ Am Wasserturm“	50,- DM/Schüler
------------------	-----------------

§ 4 Fälligkeit

Der Kostenbeitrag wird anteilig für das jeweilige Schuljahr zum

	Grundschulen	verbundene Schulen
15. September in Höhe von	DM 15,-	DM 12,50
15. Dezember in Höhe von	DM 15,-	DM 12,50
15. März in Höhe von	DM 15,-	DM 12,50
15. Juni in Höhe von	DM 15,-	DM 12,50

erhoben.

Für Schüler, welche bis zum jeweiligen 20. Dezember eingeschult werden, wird der volle Kostenbeitrag, für Schüler, welche bis zum jeweiligen 20. Februar eingeschult werden, wird die zweite bis vierte Rate und für Schüler, die bis zum jeweiligen 20. Mai eingeschult werden, wird die dritte und vierte Rate für das Schuljahr erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des nach der Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Grevesmühlen, den 9. Juli 1998

Axel Ulrich
Bürgermeister

(Dienstsiegel)